

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2018 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:20 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bauerreis, Fred,
Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Großkopf, Matthias,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Verstynen, Peter,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Heid, Doris,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Haag, Horst,
Rosiwal-Meißner, Monika,

entschuldigt
entschuldigt

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen:

- 1. Bgm. Nagel teilte den Anwesenden mit, dass am 18.09.2018 um 19.00 Uhr eine Bau- und Verkehrsausschusssitzung stattfinden wird.
- 1. Bgm. Nagel informierte das Gremium darüber, dass für das Sponsoring der Weihnachtsbeleuchtung eine Grundsatzentscheidung getroffen werden müsse. Die Beleuchtung konnte bisher durch die Bevölkerung erworben werden und die Gemeinde übernahm die Stromkosten und den Aufbau. Hierzu solle eine Entscheidung in der nächsten Sitzung fallen, wie dies künftig geregelt werde.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Auftragsvergabe für die Neuordnung und Energetische Sanierung der Grundschule Hemhofen; Objektplanung im Rahmen eines VgV-Verfahrens

Sachverhalt:

Wie bereits mehrfach in diesem Gremium erörtert, musste ein Planungsstopp für die Neuordnung und Energetische Sanierung der Grundschule Hemhofen eingelegt werden, da die Wertgrenzen nach VgV für die Auftragsvergaben an den Objektplaner und dem Fachplaner für die Technische Ausrüstung überschritten wurden.

Hierzu wurde nun ein VgV-Verfahren notwendig, dass am 28.05.2018 mit der EU-weiten Veröffentlichung begann. Zum Bewerbungsende am 03.07.2018 waren insgesamt 2 Bewerbungen der Fachbüros Plankoepe aus 90427 Nürnberg und K1 architekten Gbr aus 89250 Senden eingegangen. Nach Prüfung und Wertung der Bewerbungen anhand des vorhandenen und mit den Bewerbungsunterlagen bekannt gemachten Bewertungsschemas ergab sich folgendes Ergebnis:

- Das Büro K1 architekten GbR war auszuschließen, da entgegen den Ausschreibungsbedingungen die Mindestanforderungen nicht erfüllt waren. Das Büro wurde mit Schreiben vom 02.07.2018 über diesen Umstand informiert. Es wurde kein Einspruch eingelegt.
- Das Büro Plankoepe legte eine vollständige Bewerbung vor.

Nach § 51 VgV kann auch bei weniger als 3 geeigneten Bewerbern das Vergabeverfahren fortgesetzt werden, wenn diese über die geforderte Eignung verfügen. Im vorliegenden Fall wurde das Büro Plankoepe zur Verhandlung am 14.08.2018 eingeladen.

Vom Büro Plankoepe wurden die geforderten Erklärungen, Nachweise und Honorarangebote fristgerecht abgegeben. Als Zuschlagskriterien wurden in der Aufforderung zur Teilnahme folgende Punkte einschließlich Unterkriterien mitgeteilt, nach denen die Präsentation bzw. das Vorstellungsgespräch aufzubauen war und anhand derer die Bewertung erfolgen sollte.

Am 14.08.2018 wurde mit dem Büro ein Vorstellungs-/Verhandlungsgespräch geführt, an dem bauherrnseitig Herr 1. Bgm Nagel und die Gemeinderäte Herr Hamm, Herr Koch Th., Herr Wagner, Herr Bräutigam und von der Verwaltung Herr Friedrich teilnahmen.

Nach dem Ergebnis des Gesprächs kann davon ausgegangen werden, dass das Büro Plankoepe auch weiterhin die Gewähr bietet, die Leistung ordnungsgemäß zu erbringen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Herrn Schäfer wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird vorgeschlagen, die Planungsleistungen an das Architekturbüro Plankoepe Nürnberg, Schnieglinger Straße 225A in 90427 Nürnberg zu vergeben.
3. Das vorgenannte Büro lässt aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Zuschlagskriterien die bestmögliche Leistung erwarten. Die vorläufige Auftragssumme beträgt XXX € brutto.
4. Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung. Zunächst werden nur die Lph. 5 – 7 mit einem Honorar von XXX € einschl. MwSt. vergeben. 1. Bgm. Nagel wird des Weiteren ermächtigt, die weiteren Lph. 8 und 9 je nach Bedarf zu vergeben.
5. Der Vertrag ist entsprechend der Vorgaben des Handbuches für Architekten- und Ingenieurverträge und Vergaben nach VOB im kommunalen Bereich (HAV-KOM) zu erstellen.
6. Entsprechende Haushaltsmittel stehen bei der HHSt. 1.2110.9450 ausreichend in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**zu 4 Auftragsvergabe für die Neuordnung und Energetische Sanierung der
Grundschule Hemhofen;
Technische Ausrüstung im Rahmen eines VgV-Verfahrens**

Sachverhalt:

Auch bei der Technischen Ausrüstung für die für die Neuordnung und Energetischen Sanierung der Grundschule Hemhofen musste aufgrund der Wertgrenzen ein Planungsstopp eingelegt werden. Die Folge war ebenfalls ein umfangreiches Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV, das am 28.05.2018 mit der EU-weiten Veröffentlichung begann. Zum Bewerbungsende am 03.07.2018 wurden der Verwaltung insgesamt 3 Bewerbungen (Planungsbüro Weber, Forchheim; Ingenieurbüro Zeisig, Schwend und IFB Ingenieure GmbH, Passau) fristgerecht vorgelegt.

Nach Prüfung und Wertung der Bewerbungen anhand des vorhandenen und mit den Bewerbungsunterlagen bekannt gemachten Bewertungsschemas ergab sich folgendes Ergebnis:

- Die Büros Weber und Zeisig legten vollständige Bewerbungen vor und waren damit zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Das Büro IFB legte eine formlose Bewerbung für Bauphysik, Brandschutz und TGA vor, die den Bedingungen der Ausschreibung nicht entsprach. Die Bewerbung war auszuschneiden.

Nach § 51 VgV kann auch bei weniger als 3 geeigneten Bewerbern das Vergabeverfahren fortgesetzt werden, wenn diese über die geforderte Eignung verfügen. Im vorliegenden Fall wurden die Büros Weber und Zeisig zur Abgabe eines Angebots und zur Verhandlung am 14.08.2018 eingeladen.

Vom Büro Weber wurden die geforderten Erklärungen, Nachweise und Honorarangebote fristgerecht abgegeben. Das Büro Zeisig sagte aus nicht näher bekannten Gründen kurzfristig ab. Als Zuschlagskriterien wurden in der Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlung die Punkte einschließlich Unterkriterien mitgeteilt, nach denen die Präsentation bzw. das Vorstellungsgespräch aufzubauen war und anhand derer die Bewertung erfolgen sollte.

Am 14.08.2018 wurde mit dem Büro ein Vorstellungs-/Verhandlungsgespräch geführt, an dem bauherrnseitig Herr 1. Bgm Nagel und die Gemeinderäte Herr Hamm, Herr Koch Th., Herr Wagner, Herr Bräutigam und von der Verwaltung Herr Friedrich teilnahmen. Nach dem Ergebnis des Gesprächs kann davon ausgegangen werden, dass das Büro Weber auch weiterhin die Gewähr bietet, die Leistung ordnungsgemäß zu erbringen.

Nach VgV ist zur Ermittlung des Schwellenwerts immer vom Gesamthonorar auszugehen. Eine Teilung der Leistungen, um den Schwellenwert zu unterlaufen ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Herrn Schäfer wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird vorgeschlagen, die Planungsleistungen für die Technische Ausrüstung an das Planungsbüro Weber GmbH, Äußere Nürnberger Straße 1 in 91301 Forchheim zu vergeben.
3. Das vorgenannte Büro lässt aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Zuschlagskriterien die bestmögliche Leistung erwarten. Die vorläufige Auftragssumme beträgt XXX € brutto.
4. Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung. Zunächst werden nur die Lph. 5 – 7 mit einem Honorar von XXX € einschl. MwSt. vergeben. 1. Bgm. Nagel wird des Weiteren ermächtigt, die weiteren Lph. 8 und 9 je nach Bedarf zu vergeben.
5. Der Vertrag ist entsprechend der Vorgaben des Handbuchs für Architekten- und Ingenieurverträge und Vergaben nach VOB im kommunalen Bereich (HAV-KOM) zu erstellen.
6. Entsprechende Haushaltsmittel stehen bei der HHSt. 1.2110.9450 ausreichend in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**zu 5 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Röttenbach;
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 25.07.2018**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.08.2018 wurde die Gemeinde Hemhofen durch die Gemeinde Röttenbach am Verfahren zur "Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Röttenbach im Bereich Röttenbach -West" beteiligt.

In der Begründung der Gemeinde Röttenbach zu diesem Verfahren wird Folgendes ausgeführt:

Die Gemeinde Röttenbach ist ein beliebter Wohnstandort im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraums Erlangen-Fürth-Nürnberg. Dies findet seine Bestätigung in den derzeit bei der Gemeinde vorliegenden etwa 180 Anfragen nach Wohnbaugrundstücken (Stand Juni 2017).

Die Gemeinde möchte auf diese Anfragen gerne positiv antworten können, da sie sich der negativen Tendenz der demographischen Entwicklung bewusst ist und sie die Auslastung der vorhandenen guten Infrastruktur auch für die Zukunft gewährleisten möchte. Zwar gibt es aktuell noch gut 10 ha freie Bauparzellen, doch diese entziehen sich aus eigentumsrechtlichen Gründen der Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde. Wie der "Machbarkeitsstudie zur Ortsentwicklung" entnommen werden kann, hat die Gemeinde in den letzten Jahren mehrere Versuche unternommen, die Eigentümer von freien Bauparzellen zu einer Bebauung oder einem Verkauf ihrer Grundstücke zu bewegen. Diese Versuche blieben jedoch erfolglos; die freien Grundstücke werden in der Regel für die Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) bevorratet. Damit mag sich zwar langfristig eine Bebauung dieser Flächen ergeben, für den aktuellen Nachfragedruck bietet dies aber keine Entlastung.

Zwar besteht auch die Möglichkeit der Sanierung oder des Umbaus von Gebäudebestand, doch bietet sich dies nur in Einzelfällen an und hat keinen größeren Effekt auf die Befriedigung der bestehenden Nachfrage. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird daher die Ausweisung neuer Bauflächen als einzige effektive Möglichkeit gesehen, die Nachfrage nach Wohnbauland relativ kurzfristig zu befriedigen. Bei der Untersuchung geeigneter Flächen für eine neue Baulandausweisung hat sich aufgrund der gegebenen städtebaulichen Situation - Straßendorf in Nord-Süd-Ausrichtung, Freihalten eines Abstands zum Siedlungsbestand der

im Norden angrenzenden Gemeinde Hemhofen, Teichketten im Norden und im Süden und angrenzende Waldflächen im Osten - die Erweiterung der Siedlungsfläche von Röttenbach nach Westen als einzig sinnvolle und machbare Option herauskristallisiert. Der Gemeinderat von Röttenbach hat daher am 04.07.2018 beschlossen, für den Bereich „Röttenbach West“ einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Mit dieser Ausweisung von Wohnbau land soll nicht nur der bestehenden Nachfrage Rechnung getragen werden, sondern auch einer Abwanderung junger Menschen aus dem Ort entgegengewirkt und ein Zuzug junger Familien gefördert werden. Damit soll einerseits der Erhalt und die Funktionalität der bestehenden Infrastruktur gesichert werden und andererseits die Möglichkeit zu einer positiven demographischen Entwicklung genutzt werden. Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, hat der Gemeinderat am 04.07.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Belange der Gemeinde Hemhofen sind durch das Bauleitplanverfahren nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachdem Belange der Gemeinde Hemhofen nicht betroffen sind, werden Einwände gegen die Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Röttenbach nicht erhoben.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**zu 6 Aufstellung des Bebauungsplanes "Röttenbach-West" der Gemeinde Röttenbach;
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 25.07.2018**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.08.2018 wurde die Gemeinde Hemhofen durch die Gemeinde Röttenbach am Verfahren zur "Aufstellung des Bebauungsplanes "Röttenbach-West" mit zugehöriger Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich Röttenbach -West" beteiligt.

In der Begründung der Gemeinde Röttenbach zu diesem Verfahren wird Folgendes ausgeführt:

Die Gemeinde Röttenbach ist ein beliebter Wohnstandort im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraums Erlangen-Fürth-Nürnberg. Dies findet seine Bestätigung in den derzeit bei der Gemeinde vorliegenden etwa 180 Anfragen nach Wohnbaugrundstücken (Stand Juni 2017).

Die Gemeinde Röttenbach möchte auf diese Anfragen gerne positiv antworten können, da sie sich der negativen Tendenz der demographischen Entwicklung bewusst ist und sie die Auslastung der vorhandenen guten Infrastruktur auch für die Zukunft gewährleisten möchte. Zwar gibt es aktuell noch gut 10 ha freie Bauparzellen, doch diese entziehen sich aus eigentumsrechtlichen Gründen der Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde. Wie der "Machbarkeitsstudie zur Ortsentwicklung" entnommen werden kann, hat die Gemeinde in den letzten Jahren mehrere Versuche unternommen, die Eigentümer von freien Bauparzellen zu einer Bebauung oder einem Verkauf ihrer Grundstücke zu bewegen. Diese Versuche blieben jedoch erfolglos; die freien Grundstücke werden in der Regel für die Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) bevorratet. Damit mag sich zwar langfristig eine Bebauung dieser Flächen ergeben, für den aktuellen Nachfragedruck bietet dies aber keine Entlastung.

Zwar besteht auch die Möglichkeit der Sanierung oder des Umbaus von Gebäudebestand, doch bietet sich dies nur in Einzelfällen an und hat keinen größeren Effekt auf die Befriedigung der bestehenden Nachfrage. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird daher die Ausweisung neuer Bauflächen als einzige effektive Möglichkeit gesehen, die Nachfrage nach Wohnbau land relativ kurzfristig zu befriedigen.

Bei der Untersuchung geeigneter Flächen für eine neue Baulandausweisung hat sich aufgrund der gegebenen städtebaulichen Situation - Straßendorf in Nord-Süd-Ausrichtung, Freihalten eines Abstands zum Siedlungsbestand der im Norden angrenzenden Gemeinde Hemhofen, Teichketten im Norden und im Süden und angrenzende Waldflächen im Osten - die Erweiterung der Siedlungsfläche von Röttenbach nach Westen als einzig sinnvolle und machbare Option herauskristallisiert.

Der Gemeinderat von Röttenbach hat daher am 04.07.2018 beschlossen, für den Bereich „Röttenbach West“ einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Mit dieser Ausweisung von Wohnbauland soll nicht nur der bestehenden Nachfrage Rechnung getragen werden, sondern auch einer Abwanderung junger Menschen aus dem Ort entgegengewirkt und ein Zuzug junger Familien gefördert werden. Damit soll einerseits der Erhalt und die Funktionalität der bestehenden Infrastruktur gesichert werden und andererseits die Möglichkeit zu einer positiven demographischen Entwicklung genutzt werden.

Die Fläche des Baugebietes ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist somit erforderlich und wurde ebenfalls am 04.07.2018 beschlossen.

Was die zukünftige Entwässerung betrifft, erfolgt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem, das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) ist anzuwenden. Auf Maßnahmen gegen Rückstau aus dem Kanalnetz ist zu achten. Der Versickerung sowie der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser (z. B. Toiletten-spülung, Grünflächenbewässerung) ist Vorrang vor der Einleitung in das Kanalsystem zu geben. Die Sammlung von Regenwasser in Zisternen wird begrüßt.

Sofern im Zuge der Erschließungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut vorgesehen ist, ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.

Belange der Gemeinde Hemhofen sind durch das Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Auch eine Überprüfung der Hydraulik des gemeinsam betriebenen Hauptsammlers zur KA Röttenbach durch das IB Miller hat keine Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Aufteilungsschlüssel ergeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachdem Belange der Gemeinde Hemhofen nicht betroffen sind, werden Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erhoben.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 7 Aufstellung des Bebauungsplanes "Sandfeld III" der Gemeinde Röttenbach; Erneute Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs 3 BauGB zum Entwurf vom 25.07.2018

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemhofen wurde erstmals am 12.07.2018 am Verfahren zur „Aufstellung des Bebauungsplanes Sandfeld III“ beteiligt.

Mit Schreiben vom 11.08.2018 wurde die Gemeinde Hemhofen durch die Gemeinde Röttenbach am Verfahren nochmals beteiligt, weil der Geltungsbereichs nach Süden unter Einbeziehung von Teilen des Bestandsgebäudes erweitert wurde und die Baugrenze des geplanten Baugebietes nun auch nach Norden vergrößert wird, da hier ein weiterer Bauabschnitt geplant ist. Zudem wurde die Dachneigung auf 30° erhöht.

Belange der Gemeinde Hemhofen werden durch das Bauleitplanverfahren in der geänderten Fassung weiterhin nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

3. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
4. Nachdem bei dieser erneuten Auslegung weiterhin keine Belange der Gemeinde Hemhofen betroffen sind, werden Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erhoben.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 8 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Drosselstraße 17 a, Fl.Nr. 208/48, Gemarkung Zeckern (Genehmigungsverfahren)
- Errichtung einer Sicht- und Lärmschutzwand, Am Zobelstein 26, Fl.Nr. 219/19, Gemarkung Zeckern (Isolierte Befreiung)
- Errichtung einer Betonwand als Hochwasserschutz, Wiesenstraße 8, Fl.Nr. 179/31, Gemarkung Zeckern (Isolierte Befreiung)

zur Kenntnis genommen

zu 9 Landtags- und Bezirkstagswahl 2018 - Neuregelung des Erfrischungsgeldes und Festlegung Freizeitausgleich

Sachverhalt:

Der Regelsatz für das Erfrischungsgeld an die Mitglieder in Wahlvorständen ist gesetzlich in der Europawahlordnung (§ 10 Abs. 2 EuWO), in der Bundeswahlordnung (§ 10 Abs. 2 BWO) und in der Landeswahlordnung (§ 9 Abs. 2 LWO) geregelt.

Darüber hinaus trifft Nr. 10.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) – folgende Aussage:

„Entschädigung für ehrenamtlich Tätige: Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde bzw. der Landkreis eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) vorsehen. Es ist nicht erforderlich, dass die Festsetzung durch Satzung erfolgt. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, stellt aber in aller Regel keine laufende Angelegenheit dar. Zuständig ist daher der Gemeinderat bzw. der Kreistag oder ein entsprechender Ausschuss.“

Die Gemeinde Hemhofen hat bei der im vergangenen Jahr stattgefundenen Bundestagswahl an alle Wahlhelfer, ohne Staffelung nach Funktionen, 35,00 Euro gezahlt.

Eine Anhebung ist im Hinblick auf die Tatsache, dass Wahlvorsteher und deren Stellvertreter immer schwieriger zu gewinnen sind, dringend erforderlich und angebracht. Die Absprache mit dem LRA erfolgte. Darüber hinaus ist der Umfang der Auszählarbeiten am Wahlabend bei einer sogenannten „verbundenen“ Wahl um ein vielfaches höher als z.B. bei der Bundestagswahl. Die Verwaltung hat bei den vergangenen Wahlen die Erfahrung gemacht, dass durch die zusätzliche Verköstigung immer hohe Mengen an Lebensmitteln übrig geblieben sind und würde die Verköstigung am Wahltag einstellen. Durch die Erhöhung des Erfrischungsgeldes kann jeder Wahlhelfer seine Versorgung selbst regeln. Bereitgestellt würden lediglich alkoholfreie Getränke (Wasser, Apfelschorle, Cola). Damit würde die Gemeinde Hemhofen das ehrenamtliche Engagement in angemessener Weise würdigen.

Bei Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme der Bundestagswahl 2017, wurde den Beschäftigten der Gemeinde Hemhofen immer Zeitausgleich in exakt dem Umfang gewährt, der

der zeitlichen Inanspruchnahme am Wahlsonntag entsprach. Die Neuregelung aus dem vergangenen Jahr sorgte für eine entsprechende Ungleichbehandlung, weshalb im Hinblick auf die umfangreiche „verbundene“ Wahl im kommenden Oktober eine Neuregelung geboten schien.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen werden folgende Entgelte festgelegt:
Alle Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (= Wahlvorsteher, stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer, stellvertretende Schriftführer und Beisitzer) erhalten ein Erfrischungsgeld von 50,00 Euro.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Hemhofen werden für die Übernahme von Wahlämtern künftig die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gutgeschrieben. Der Beschluss vom 04.07.2017 wird damit aufgehoben.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 10 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

- GR Thomas Koch hakte bei der Beleuchtung des neuen Fahrradweges für den Bereich Einmündung B470 in die Staatsstraße nach. Die Kosten (Strom) werden alsbald vertraglich mit dem Staatlichen Bauamt geregelt.
- GR Thomas Koch merkte ferner an, dass man Verbesserungen bzgl. der verkehrsrechtlichen Anordnung anlässlich des Hoffestes durchführen müsse. So könne z. B. entlang der Hauptstraße ein beidseitiges absolutes Halteverbot angeordnet werden. 1. Bgm. Nagel erwiderte, dass die verkehrsrechtliche Anordnung Sache des Landratsamtes sei, da es sich hierbei um eine Staatsstraße handle und die Gemeinde hier keinen Handlungsspielraum habe. 1. Bgm. Nagel werde die Situation dennoch mit der Polizei vor Ort besprechen.
- GR Marr kritisierte das auf dem Gelände des Jugendzentrums befindliche Sofa sowie ein Schild, welches an eine längst vergangene Theaterveranstaltung erinnert. Er bat um Beseitigung. 1. Bgm. Nagel gab an, sich darum zu kümmern.
Anmerkung: Das Sofa sowie das Plakat wurden am 12.09.2018 entfernt.
- Darüber hinaus kam im Rat die Frage auf, warum der Wasserzweckverband nicht zu gemeindlichen Betriebsausflügen eingeladen würde. Diesbezüglich sollten Überlegungen angestellt werden.
- GR Wagner monierte den Schotter in der Eichendorffstraße, Einfahrt Staatsstraße. Es wäre an dieser Stelle sehr gefährlich, insbesondere für Radfahrer und bat um Beseitigung/Reparatur. 1. Bgm. Nagel erwiderte, dass er sich darum kümmern werde.
Hinweis: Das Anliegen wurde am 12.09.2018 von der Fa. Lösel erledigt.
- GR Konrad Großkopf erinnerte an die Förderinitiative von Bayern WLAN und die Einrichtung von Hotspots im Gemeindegebiet. 1. Bgm. Nagel sehe hierfür momentan keine Notwendigkeit, zumal dies mit Kosten für die Gemeinde verbunden wäre.
In diesem Zusammenhang erinnerte 2. Bgm. Müller an die Einrichtung eines WLANs im Rathaus, insbesondere im Sitzungssaal. Schließlich sei dies mittlerweile Standard.
- GR Kerschbaum kritisierte, dass die Regenrinnen in einem sehr schlechten Zustand seien. Er bat um einen, dass der Bauhof, vor allem die Regenrinnen bei den gemeindlichen Grundstücken zu reinigen. Auch solle ein Aufruf im Mitteilungsblatt erfolgen, dass die Eigentümer nochmal an ihre Verpflichtung erinnert werden.
- Auf Nachfrage erklärte 1. Bgm. Nagel, dass die Wahlplakatierung in der aktuellen Form zulässig sei. Nur Großplakate seien genehmigungspflichtig.
- GR Bräutigam hakte nach, da er eine Beschwerde eines Bürgers erhalten habe bzgl. eines Rückschnittes von Bäumen. 1. Bgm. Nagel zeigte auf, dass dies von der Müll-

abfuhr (Fa. Hofmann) initiiert wurde, da diese bei nicht erfolgtem Rückschnitt die Straße nicht mehr anfahren können.

zur Kenntnis genommen

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Nichtöffentliche Sitzung

...

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Doris Heid
Geschäftsleiterin